

Wahlbekanntmachung

Paderborn, den 9. Oktober 2023

Innerhalb der Gruppe der Studierenden der Fakultät für Maschinenbau, Wahlbezirk 4 ist eine Ergänzungswahl zum Fakultätsrat der Fakultät für Maschinenbau erforderlich.

1. Die vakanten Sitze werden aufgrund von Wahlvorschlägen in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl und nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl besetzt. Jede*r Wahlberechtigte hat zwei Stimmen.
2. Wahlberechtigt und wählbar sind die Studierenden der Fakultät für Maschinenbau, Wahlbezirk 4 der Universität Paderborn. Das Wahlrecht kann nur ausüben, wer am achtunddreißigsten Werktag vor dem ersten Wahltag wahlberechtigtes Mitglied der Universität Paderborn ist und in das Verzeichnis der Wahlberechtigten gemäß § 8 aufgenommen worden ist.
3. Das Wählerverzeichnis und die Wahlordnung liegen ab dem **9. Oktober 2023** bis zum Abschluss der Wahl im Büro des Wahlvorstandes, ZV, Wahlamt, B3 246, aus.
4. Die wahlberechtigten Personen dieser Ergänzungswahl der Universität Paderborn können die Richtigkeit und Vollständigkeit der sie*ihn betreffenden Angaben in dem Verzeichnis der Wahlberechtigten im Wahlamt durch fernmündliche oder elektronische Auskunftsbitten kontrollieren. Das Wählerverzeichnis wird vierzehn Werktage nach dessen Auslegung am 24. Oktober 2023 geschlossen (§ 8 (2)). Nach der Schließung kann die Unrichtigkeit des Verzeichnisses der Wahlberechtigten nicht mehr geltend gemacht werden, auch nicht im Wege der Wahlanfechtung.
5. Wahlvorschläge sind bis zum **24. Oktober 2023 / 12:00 Uhr** beim Wahlvorstand (Wahlamt B3 246) einzureichen. Jede*r Wahlberechtigte kann für die Ergänzungswahl rechtswirksam nur einen Vorschlag unterzeichnen. Nach § 11b Hochschulgesetz (HG) soll bei der Aufstellung der Wahlvorschläge auf die geschlechterparitätische Repräsentanz geachtet werden. Die Ausnahmegründe für ein Abweichen von den Bestimmungen zur geschlechterparitätischen Besetzung des Fakultätsrats sind in dem einzelnen Abweichungsfall aktenkundig zu machen. Sind die Ausnahmegründe nicht aktenkundig gemacht worden, ist der Fakultätsrat unverzüglich aufzulösen und neu zu bilden, es sei denn, die Gründe werden unverzüglich nachträglich aktenkundig gemacht. § 11b Abs. 1 Satz 4 HG bleibt unberührt. Hat eine wahlberechtigte Person mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, zählt die Unterschrift nur auf dem zuerst eingegangenen Wahlvorschlag. Auf den weiteren Wahlvorschlägen wird sie gestrichen. Bei gleichzeitigem Eingang entscheidet das Los, auf welchem Wahlvorschlag die Unterschrift zählt.

Die Namen der einzelnen Bewerber*innen sind in dem Wahlvorschlag untereinander aufzuführen und mit fortlaufenden Nummern zu versehen. Wird ein*e Bewerber*in in mehreren Wahlvorschlägen benannt, gilt der zuerst eingegangene Wahlvorschlag.

In den übrigen Wahlvorschlägen wird der*die Bewerber*in gestrichen. Bei gleichzeitigem Eingang entscheidet das Los, in welchem Wahlvorschlag die Streichung vorgenommen wird.

Jeder Wahlvorschlag muss folgende Angaben enthalten:

1. die Bezeichnung der Wahl, für die der Wahlvorschlag gelten soll
2. der*die Bewerber*in in der Reihenfolge ihrer Kandidatur mit
 - a) Name, Vorname, Geschlecht,
 - b) Angabe über den Bereich der Universität (z.B. die Fakultät) in dem der*die Kandidierende tätig ist,
 - c) handschriftliche Unterschrift des*der Kandidierenden.

Eine Rücknahme der Kandidatur nach der Veröffentlichung der Wahlvorschläge ist nicht zulässig.

Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 2 wahlberechtigten Unterstützer*innen persönlich und handschriftlich unterschrieben sein. Den Unterschriften sind Name und Vorname der Unterzeichnenden in Druckschrift beizufügen.

Die Wahlvorschläge sollen auf Vordrucken abgegeben werden, die der Wahlvorstand ausgibt. Ein Exemplar ist dieser Wahlbekanntmachung beigelegt.

Jeder Wahlvorschlag soll eine Vertrauensperson (mit Anschrift) bezeichnen, die*der insbesondere zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen des Wahlvorstandes berechtigt ist. Bei Fehlen dieser Angaben gilt diejenige*derjenige als berechtigt, die*der an erster Stelle unterzeichnet hat.

6. Spätestens am **27. Oktober 2023** gibt der Wahlvorstand die als gültig anerkannten Wahlvorschläge ohne Angabe der Unterzeichnenden in der Fakultät für Maschinenbau und auf der Homepage „Wahlen“ der UPB bekannt.
7. Die Wahl erfolgt in der Zeit vom **22. bis 24. November 2023. Das Wahllokal in Raum P1.2.16.2 (Zugang über P1.2.16.1) ist in der Zeit von 11.00 Uhr bis 15.00 Uhr geöffnet.** Der Wahlvorstand hat **nur Präsenzwahl** vorgesehen. Zur Stimmabgabe ist der Studierendenausweis vorzulegen.
8. Unverzüglich, spätestens am **29. November 2023** gibt der Wahlvorstand das Wahlergebnis und die Namen der gewählten Bewerber*innen bekannt.
9. Einsprüche gegen das Wahlergebnis sind binnen einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses schriftlich beim Wahlvorstand einzureichen und zu begründen (näheres siehe § 26 Wahlordnung).

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Wahlordnung für die Wahl zum Fakultätsrat der Fakultät für Maschinenbau an der Universität Paderborn vom 25. Mai 2022.

Anschrift des Wahlvorstandes:

**Wahlamt der Universität Paderborn, Dez. 2.4, Warburger Straße 100, 33098 Paderborn,
Raum: B3 246, Telefon: 05251-60 2170, E-Mail: wahlamt@zv.uni-paderborn.de**